

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Allendorf
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch
Zimmer-Nr.: S02.022
Telefon: 0641 306-1005
Telefax: 0641 306 98 1005
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II-2

Datum
21. Juli 2016

Parksituation in der Triebstraße

Antrag der SPD-Fraktion vom 10.05.2016, OBR/0070/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 28.06.2016 haben Sie folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ortsbeirat begrüßt grundsätzlich die neue Parkregelung in der Triebstraße, weil dadurch endlich ein Durchkommen von Feuerwehrfahrzeugen, Rettungswagen und Müllfahrzeugen sichergestellt ist.

Nach Rücksprache mit den Anwohnern sollte allerdings noch folgendes verändert werden:

Das auf dem beigefügten Foto zu sehende Halteverbotsschild (siehe Anlage) sollte bis an die Straßenecke Triebstraße/Am Sportplatz gerückt werden. Dafür sollten die beiden Halteverbotschilder vor den Häusern Triebstraße 40 und Triebstraße 30 entfernt werden, weil es im oberen Bereich der Triebstraße bislang überhaupt keine Probleme gab.

Um eine größere Beachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu erzielen, wird der Magistrat gebeten, das Aufbringen von Piktogrammen zu veranlassen (dies soll für alle Einfahrten in Tempo 30 km/h-Bereiche gelten).“

Die Straßenverkehrsbehörde hat zwischenzeitlich die Änderung der Haltverbotsbeschilderung in der vom Ortsbeirat angeregten Form angeordnet. Der städtische Bauhof wird die Änderung vornehmen.

Die Erkennbarkeit der Tempo-30-Zone wird von der Straßenverkehrsbehörde und dem Tiefbauamt überprüft. Sollten hierbei Mängel festgestellt werden, wird die Beschilderung korrigiert.

Nach § 39 Abs. 1a StVO müssen alle Verkehrsteilnehmer innerhalb geschlossener Ortschaften abseits von Vorfahrtstraßen mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen. Nach den Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zur StVO (VwV-StVO) kann die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch Aufbringung von "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. Eine Markierung aller Einfahrtsbereiche von Tempo 30-Zonen ist somit nicht (mehr) zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pausch